

die Entwicklungslinien aus der patristischen Epoche vor ihm wünschte man gerne deutlicher gezogen, ebenso die Verbindungslinien zwischen den eigentümlich augustiniſchen Lehren. So ist z. B. seine Konkupiszenzſpekulation von entſcheidendem Einfluß auch für seine gesamte Lehre von der Ehe, der sie manchen rigoristiſchen, aber auch manchen milderen Zug verleiht. Das Werk des leider früh verstorbenen Verfaſſers iſt eine wertvolle Bereicherung der Augustinusliteratur, für die beſonders die Moral- und Dogmengeschichte Dank wiſſen wird. Darüber hinaus gibt das Buch aber auch ganz allgemein Anregungen und Belege augustiniſchen Geiſtes für das gerade heute ſo heißumkämpfte Kapitel von der Ehe.

A. Koch S. J.

Philosophie der Liebe. Von Profeſſor Dr. Franz Sawicki. 2. Aufl. kl. 8° (130 S.) Paderborn 1930, Ferdinand Schöningh. M 2.—, geb. 3.60

Das hochaktuelle Thema wird hier von einem berufenen Fachmanne in einer leichtverſtändlichen und gefälligen Darſtellung behandelt. Weſen und Geſtalten der Liebe, ihr Verhältnis zum Naturtrieb, zum Geſetz, ihr Lebenswert, ſowie das Verhältnis der göttlichen Liebe zu Schöpfung und Weltleid finden in eigenen Kapiteln geſonderte Behandlung. Das Wort „Philosophie“ iſt in einem weiteren Sinne verſtanden. Die in reichem und vielſeitigem Zitatenſchatz geſammelten Anſichten über die Geſtalten der Liebe und ihren Wert finden ideenmäßige Beſprechung, Klärung und ethiſche Wertung.

M. Gierens S. J.

## Deuſche Kirchengeschichte

Die Breslauer Biſchofswahl von 1841 in ihrem Verlaufe und ihren nächſten Auswirkungen. Ein Beitrag zur Geſchichte des Biſtums Breslau von Dr. phil. Hanns J. Chriſtiani. 8° (72 S.) Eisleben 1930, Aug. Köppel. M 1.50

Die durch ihre Objektivität und kritiſche Wertung der gedruckten Literatur wertvolle Studie von Chriſtiani geſtattet einen tiefen Einblick in die Bevormundung der katholiſchen Kirche durch die preußiſche Regierung in der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie hat weder der Kirche noch dem Staate zum Segen gereicht. Als der Arzt Carl Ignatius Lorinſer, der Vater des 1893 verstorbenen Breslauer Domherren Franz Lorinſer, 1825 nach Schleſien verſetzt worden, fand er dort „eine Kirche, die faſt dem Tode nahe war, gebunden von der

weltlichen Macht, von Unglauben, Proteſtantismus und Aufklärung durchſäuert“, einen „vielfach einem gemeinen Schlandrian verfallenen, in ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Hinſicht vernachläſſigten“ Klerus, kirchliche Würdenträger, die „in träger Untätigkeit und feiger Akkommodation ſowohl ihre Pflichten zu verſäumen als ihre Rechte preiszugeben ſchienen“ (vgl. Carl Ignatius Lorinſer. Eine Selbſtbiographie, herausgegeben von Franz Lorinſer, Regensburg 1864. Dazu A. Meer, Domherr Franz Lorinſer. Ein Lebensbild, Breslau 1894).

Kein Wunder. Alle ſeit 1740 getätigten Breslauer Biſchofswahlen waren, obſchon dem Kapital bei der Beſitzergreifung Schleſiens „die Wahlfreiheit uneingeſchränkt gewährt“ worden, preußiſche, durch ſtarke Beeinfluffung der Wahlen erfolgte Designationswahlen. Das gilt auch von der am 27. Oktober 1835 erfolgten Wahl des Dompropſtes Leopold Graf Sedlnitzky, der von Gregor XVI. gezwungen wurde, auf ſein Biſtum zu reſignieren und ſchließlich zum Proteſtantismus abſtief (Selbſtbiographie des Grafen Leopold Sedlnitzky von Choltitz, Berlin 1872). Jede freie Geltendmachung der kirchlichen Freiheit wurde durch die preußiſche Zensur verhindert und der Verkehr mit Rom vollſtändig unterbunden. Selbſt Äußerungen in nicht preußiſchen, beſonders bayriſchen Blättern ſuchte man zu unterdrücken und das noch nach der Thronbeſteigung Friedrich Wilhelms IV., wodurch ja manches andere gebessert wurde. So merkt Chriſtiani bei der Schilderung der Quellen an: „Leider laſſen uns die ‚Historiſch-politiſchen Blätter‘ vom Sommer 1841 ab im Stich, nachdem der König von Bayern auf Drängen Friedrich Wilhelms IV. ihnen bis zur Regelung der ſchwebenden kirchlichen Differenzen, in Bezug auf Preußen den Mund geſtopft hatte“ (vgl. Briefe Görres' 17. Juni und 26. Auguſt 1841 an ſeinen Sohn Guido bei Schellberg, Görres' Ausgewählte Briefe II [1911] 535 ff.).

Auch die durch die Reſignation Sedlnitzkys notwendig gewordene Neuwahl ſtand ſtark unter dem Einfluß des preußiſchen Regierungspräſidenten. Die einzelnen ſtappenschildert Chriſtiani eingehend. Der Kompromißkandidat, der Habelſchwerdter Deſan Knauer, wurde gewählt: März 1843 erfolgte ſeine Präkonſation in Rom und die königliche Anerkennung in Berlin. Die dreizehn Monate, die dem greiſen Biſchof nur noch beſchieden waren, nützte er nach Möglichkeit, die beſſernde Hand anzulegen und eine neue kirchliche Ara vorzubereiten. Am 16. Mai 1844 erlag der Greis den Strapazen ſeines Amtes. Für ſein biſchöf-

liches Wappen hatte er sich die Taube mit dem Ölweig zum Sinnbild erkoren.

B. Duhr S. J.

Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848. Von Clemens Bauer. 8<sup>o</sup> (174 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder. (Schriften zur deutschen Politik 23. u. 24. Heft.) M 7.—

Nach einer Einleitung „Württemberg im Rahmen der Entwicklung des deutschen Katholizismus“ sucht der Verfasser sein Thema in vier Kapiteln zu meistern: 1. Die Grundlagen der Entwicklung. 2. Der Kampf im eigenen Lager. 3. Der Kampf mit dem Staat. 4. Die Ständeversammlung als Plattform der Kämpfe. Er hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht. Nicht allein die gedruckte Literatur in Presse, Flugchriften und Landtagsverhandlungen, sondern auch die Akten der Stuttgarter Archive und des bischöflichen Archivs in Rottenburg haben reiches, vielfach unbekanntes Material geliefert.

Württemberg, bis 1803 ein rein protestantisches Land, erhielt besonders durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 große katholische Gebiete. Die Religionsedikte vom 14. Februar 1803 und 15. Oktober 1806 sprachen die völlige Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen aus. Von 1806 bis 1817 erfolgte die Ausbildung eines josephinistischen Staatskirchentums, in dem der Staat alles, die Kirche wenig oder nichts zu sagen hatte. Das in der württembergischen Verfassungsurkunde von 1819 festgelegte oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesherrn erstreckte sich, wenn nötig, auf alles und jedes; die in derselben Verfassung ausgesprochene Autonomie der Kirche in ihren „innern“ Angelegenheiten blieb in der Praxis dem Ermessen des Landesherrn anheimgegeben. Besetzung aller Kirchenstellen, Ernennung aller Dekane, Aufhebung des Wahlrechts der Kapitel, Ernennung des Generalvikars, Ausbildung der Geistlichen usw. Das alles gehört zur Kompetenz des Landesherrn. Das Placet für alle kirchlichen Verordnungen von Papst und Bischof wird streng gehandhabt, der Verkehr von Bischof und Gläubigen mit Rom eingeschränkt. Bei jeder Kirchenvisitation müssen landesherrliche Kommissare mitwirken. Die Omnipotenz des Staates ist selbst bis in die Hausordnung der staatlichen Bildungsanstalten für die Theologen maßgebend. Die Kirche ist ein vom Staate abhängiges Polizeiorgan, das für die Wahrung der Autorität zu sorgen hat. So ist es nicht zu verwundern, daß Domkapitel,

Priesterseminar und zum guten Teil auch die theologische Fakultät lange unter dem Einfluß der protestantischen Beamten und der ihnen Gefolgschaft leistenden katholischen höheren und niedrigen Staatspaffen standen. Als Folgen werden geschildert: ein Klerus voll innerer Zerrissenheit, ohne Berufsfreudigkeit, ohne Charakter, Verseuchung durch liberale Ideen, da ja die katholischen Theologen in Tübingen bei protestantischen oder ungläubigen Professoren Philosophie und Geschichte hören mußten. Die landesgesetzlich verordnete Einsegnung auch von Mischehen nichtkatholischen Charakters wurde von den meisten Geistlichen ausgeführt. Die sich weigernden Geistlichen wurden bestraft bzw. abgesetzt. Professor Mack an der theologischen Fakultät vertrat in einem 1839 in der „Tübinger Quartalschrift“ veröffentlichten Gutachten den kirchlichen Standpunkt, worauf eine Beschlagnahme des Votums und die alsbaldige Entfernung des Verfassers aus der Fakultät und seine Veretzung auf eine Landpfarrei erfolgte. Wie für die Geistlichen gab es auch für die Laien keine kirchliche Freiheit und zudem fortgesetzte politische Beeinträchtigung. Während die Katholiken ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachten, war nur ein Zehntel der Beamten katholisch, und zu den obersten Staatsstellen gelangten Katholiken überhaupt nicht. Die Zensur wurde durchaus unparitätisch gehandhabt. Alle Angriffe auf die Katholiken und alle Verhöhnung katholischer Institutionen und katholischen Wesens passierten die Zensur unbeanstandet. Die Gründung von katholischen Zeitungen wurde bis 1845 nicht geduldet, „weil kein Bedürfnis“ vorhanden. Die aus Bayern kommenden katholischen Zeitungen und Zeitschriften mußten sich eine nochmalige Zensur gefallen lassen. Schutzlos waren die Katholiken den maßlosen Angriffen der protestantischen Presse preisgegeben. Als die Katholiken sich mehr regten, war Pressepolitik und Zensur der württembergischen Regierung ganz in den Dienst der Bekämpfung der katholischen Bewegung gestellt. Fast alle katholischen Flugchriften verfielen der Beschlagnahme und meist auch der gänzlichen Konfiskation. Die späten Forderungen des Bischofs, die sich auf das Kirchenrecht stützten und offenbare Gewissenskonflikte zu beseitigen suchten, seine wiederholte Bitte um Erlaubnis zur Veröffentlichung der päpstlichen Breven vom 15. Juni und 24. Oktober 1842 und 2. Dezember 1843 wurde von der Regierung 1843 und 1844 abgelehnt. Nach dem Tode des Bischofs und nach der Bestellung eines kirchenfeindlichen Werkzeugs